



1 Privatrecht - Vollstreckung

1.2 Obligationenrecht

1.2.42 Ungewöhnlichkeitsregel

BGE 135 III 1 ff. In BGE 135 III 1 ff. befasst sich das Bundesgericht eingehend mit der eher seltenen Ungewöhnlichkeitsregel und benutzt die Gelegenheit, die Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG

BGE 119 II 443, E. 1a,
S. 446

Die Geltung vorformulierter allgemeiner Geschäftsbedingungen wird durch die Ungewöhnlichkeitsregel eingeschränkt. Danach sind, so das Bundesgericht, von der global erklärten Zustimmung zu allgemeinen Vertragsbedingungen alle ungewöhnlichen Klauseln ausgenommen, auf deren Vorhandensein die schwächere oder weniger geschäftserfahrene Partei nicht gesondert aufmerksam gemacht worden ist (BGE 119 II 443, E. 1a, S. 446). Der Verfasser von allgemeinen Geschäftsbedingungen muss nach dem Vertrauensgrundsatz davon ausgehen, dass ein unerfahrener Vertragspartner ungewöhnlichen Klauseln nicht zustimmt. Dabei beurteilt sich die Ungewöhnlichkeit aus der Sicht des Zustimmungenden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Je stärker eine Klausel die Rechtsstellung des Vertragspartners beeinträchtigt, desto eher ist sie als ungewöhnlich zu qualifizieren.

BGE 135 III 6

In BGE 135 III 6 wird die Tatsache referiert, dass das Bundesgericht die Frage noch nie entschieden habe, ob dem Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht zusteht, wenn eine Bundesbehörde eine Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen oder des Deckungsumfangs bei einer gesetzlich geregelten Deckung vorschreibt und das Versicherungsunternehmen in der Folge den Versicherungsvertrag anpasst. Darin liegt ein Hinweis darauf, dass die Ungewöhnlichkeitsregel vor allem dort zur Anwendung kommen kann, wo der eine Vertragspartner Abschlüsse in grossen Mengen tätigt, wie z.B. Versicherungsverträge.

Fazit

Die Ungewöhnlichkeitsregel ist zwar nicht sehr häufig, kann aber bei der Anwendung beträchtliche Folgen haben, indem der schwächere Vertragspartner Rechte geltend machen kann, die dem Wortlaut nach im Vertrag nicht enthalten sind. Dies ist wohl auch der Grund, weshalb das Bundesgericht derartige Fälle als Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nach BGG einstuft.